

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 29. Juli 1961	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Verordnung über die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes	311
23. 6. 61	Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes	311

Verordnung über die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Vom 13. Juli 1961

§ 1

(1) Die Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 23. Juni 1961 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gemäß § 147 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird bestätigt.

(2) Die Richtlinie ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu verkünden.

§ 2

Für Bescheide der Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB, der Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie Entscheidungen der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB, die vor dem 1. August 1961 ergangen sind, gilt eine Beschwerdefrist von einem Monat.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 5 bis 43 der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S.*698) III der Fassung der Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I S. 522) und der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1957 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I S. 488) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Richtlinie

über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Mit der Übernahme der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund haben die Werkstätigen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernommen. Die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sind wichtige Organe zur Wahrnehmung dieser gesellschaftlichen Aufgaben. In Durchführung des § 147 des Gesetzbuches der Arbeit wird für die Wahl und Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie beschlossen:

I.

Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommissionen

- Bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) bestehen Kreisbeschwerdekommissionen für Sozialversicherung des FDGB (Kreisbeschwerdekommissionen).
Bei den Bezirksvorständen des FDGB bestehen Bezirksbeschwerdekommissionen für Sozialversicherung des FDGB (Bezirksbeschwerdekommissionen).
Beim Bundesvorstand des FDGB besteht eine Zentrale Beschwerdekommission für Sozialversicherung des FDGB (Zentrale Beschwerdekommission).
- Die Mitglieder
 - a) der Kreisbeschwerdekommission werden vom Kreisvorstand des FDGB für 2 Jahre,
 - b) der Bezirksbeschwerdekommission werden vom Bezirksvorstand des FDGB für 2 Jahre,
 - c) der Zentralen Beschwerdekommission werden vom Bundesvorstand des FDGB für 4 Jahre gewählt.
- In die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommissionen werden mindestens 3 Mitglieder, in die Zentrale Beschwerdekommission werden mindestens 5 Mitglieder gewählt. Die Vorstände des FDGB legen entsprechend der Größe der Kreise und Bezirke sowie dem Umfang der Arbeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.